



Öffentliche Bekanntmachung
vom 28.08.2025
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Adelsheim (B 292)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.26 - 2638/ B 07.14 / Ä 7

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der in der Änderung Nr. 7 zum Plan nach § 41 FlurbG genehmigten gemeinschaftlichen Anlagen in der **Flurbereinigung Adelsheim (B 292)**

für zulässig erklärt.

Die Änderung Nr. 7 umfasst im Gewinn Spähnäcker zur Ableitung eines Wegseitengrabens zum Heuscheuerlegraben die Unterquerung eines Asphaltweges mit einem Durchlass (Maßnahme Nr. 132/3) und die Anlage eines neuen Wegseitengrabens (Maßnahme Nr. 551/3) parallel zu einem vorhandenen Schotterweg. Mit der Maßnahme Nr. 138/1 wird begleitend dazu die Wegeinmündung in einen Asphaltweg modernisiert. Die Maßnahme Nr. 551/1 entfällt und wird durch die Maßnahme Nr. 551/3 ersetzt.

Ein vorhandener Asphaltweg ist im Gewinn Wirsching in einem schlechten Zustand und wird modernisiert (Skulpturenradweg, Verbindung von Adelsheim nach Sennfeld, Maßnahme Nr. 176/1).

Bei Maßnahme Nr. 283/1 handelt es sich ebenfalls um einen vorhandenen Asphaltweg im Distrikt Krückertal/Gewinn Krückertal, der modernisiert wird (Skulpturenradweg, Verbindung von Adelsheim und Osterburken).

Die Maßnahme Nr. 642/0 (Anlage eines 5 m breiten Blühstreifens/Anlage von extensivem Grünland) im Gewinn Wirsching dient dem Ausgleich des oben beschriebenen Eingriffs.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die baubedingten Auswirkungen des oben beschriebenen Ein-

griffs sind gering und zeitlich begrenzt. Die Änderung der ursprünglich geplanten Grabenführung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die geschützten Trockenmauer- und Heckenbiotope entlang von Maßnahme Nr. 176/1 werden während des Baus ebenso geschützt wie mögliche/tatsächliche Vorkommen von Reptilien. Die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird sich positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auswirken und insbesondere den in der Umgebung vorkommenden Insekten, ggf. auch Reptilien, zusätzlichen Lebensraum bieten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2638) eingesehen werden.

gez. Zschau, OVR

DS